



## **Elektronisches Amtsblatt**

### **Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz**

Auflagennummer: 06-2024-WAZV

Veröffentlichungsdatum: 17.12.2024

#### **Inhalt:**

- Sitzungskalender: Seite 2
- Bekanntmachung: Seite 3-4



## Sitzungskalender

**Folgende Sitzungen sind im Wirtschaftsjahr 2025 geplant:**

**Datum:**

**Uhrzeit:**

jeweils um 14:00 Uhr

**Ort:**

01917 Kamenz  
Beratungsraum Erdgeschoss  
im Gebäude der ewag kamenz  
An den Stadtwerken 2

Der Sitzungskalender für das Wirtschaftsjahr 2025 wird nach der Abstimmung in der  
Verbandsversammlung zeitnah veröffentlicht.

## Bekanntmachung

### **Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Abwassergebührensatzung Klosterwasser)**

Auf Grund von § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 27.11.2024 folgende Änderung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Abwassergebührensatzung Klosterwasser) vom 06.12.2001 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 26.09.2023 beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung**

§ 11 - Vorauszahlungen - erhält folgende Neufassung:

#### **§ 11 Vorauszahlungen und Bearbeitungsgebühr**

- (1) Jeweils zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührensschuld zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebührensschuld des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist diese aufgrund veränderter Umstände nicht geeignet oder bezieht sie sich nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebührensschuld geschätzt.
- (2) Für zusätzliche Aufwendungen auf Kundenwunsch, wie beispielsweise Bescheidkorrekturen oder die erneute Übersendung von Bescheiden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 8,00 EUR je Bescheid erhoben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 27.11.2024

gez. Markus Posch  
Verbandsvorsitzender

Siegel

### **Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.